

Amtsgericht München

München, 08.10.2012

155 C 15360/12

## Verfügung

Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

### Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

**Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin zu 1 \_\_\_\_\_

Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Klägerin zu 2 \_\_\_\_\_

Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Beklagte \_\_\_\_\_

124019 624 3

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Hinweise gemäß § 139 ZPO:

- a. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerinnen (auch Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend machen und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer der Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
- b. Die geltend gemachten Ansprüche sind bei derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht verjährt. Das Gericht hat die Akte 119 JS 3215/08 (vormals: 119 UJs 1842/07) beigezogen. Aus dieser ergibt sich, dass die Klägervorteiler mit Schreiben vom 6.8.2007 im Auftrag der Klägerin zu 1) Strafanzeige gestellt und gleichzeitig Akteneinsicht beantragt haben. Mit Verfügung vom 19.11.2007 wurde u.a. die Versendung der Akte an die Klägervorteiler angeordnet. Wann die Akte tatsächlich an die Klägervorteiler versendet wurde, ist nicht ersichtlich. Aus der Akte ergibt sich jedoch, dass die Klägervorteiler die Akte am 18.3.2008 (Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 25.3.2008) an die Staatsanwaltschaft Köln zurückgesandt haben.

Aus der Akte ergibt sich mithin nicht, dass die Klägerinnen bereits im Jahr 2007 Kenntnis von der Person der Beklagten hatten bzw. hätten haben können. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Schreiben Anlage B1 zum Schriftsatz der Beklagten vom 3. August 2012. Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass dieses Schreiben nach dem auf dem Schreiben befindlichen Eingangsstempel der Klägervorteiler dort am 14.3.2008 eingegangen ist und nicht bereits im Jahr 2007. Selbst wenn das Schreiben bei den Klägervorteilern noch im Jahr 2007 eingegangen sein sollte, so folgt hieraus keine Kenntnis iSd. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Person der Beklagten wird in dem Schreiben nicht erwähnt. Grobe Fahrlässigkeit iSd. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt nach Auffassung des Gerichts in Hinblick auf das bereits im August 2007 gestellte Akteneinsichtsgesuch nicht vor.

Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom 20.12.2011 wurde die Verjährung gemäß §§ 693, 166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde. Als maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verfahrenshandlung sieht das Gericht dabei die Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid am 29.12.2011 an.

c. Umstände, die über den Zeitablauf hinaus für eine Verwirkung der geltend gemachten Ansprüche sprechen würden, sind für das Gericht nicht erkennbar.

3.d. Das Gericht rät den Parteien aus Kostengründen zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs.

**Vergleichsvorschlag:**

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerinnen einen Betrag in Höhe von 1175,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 3/4, die Klägerinnen 1/4.

**Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.**

gez.

  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 08.10.2012

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle